



Resolution 2227 (2015)**verabschiedet auf der 7474. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. Juni 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere 2164 (2014) und 2100 (2013), die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. Februar 2015 (S/PRST/2015/5), 28. Juli 2014 (S/PRST/2014/15) und 23. Januar 2014 (S/PRST/2014/2) sowie seine Presseerklärungen vom 18. Juni 2015, 29. Mai 2015, 1. Mai 2015 und 10. April 2015,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Malis, *hervorhebend*, dass die malischen Behörden die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Stabilität und der Sicherheit im gesamten Hoheitsgebiet Malis haben, und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass Friedens- und Sicherheitsinitiativen unter nationaler Eigenverantwortung stehen,

in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, sowie *feststellend*, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,

in Anerkennung des legitimen Strebens aller malischen Bürger nach dauerhaftem Frieden und dauerhafter Entwicklung,

unter Begrüßung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali („Abkommen“), das 2015 von der Regierung Malis, der Koalition bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und der Koalition bewaffneter Gruppen „Coordination des mouvements de l’Azawad“ unterzeichnet wurde, als historische Chance zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Mali, und die Unterzeichner des Abkommens für den Mut *würdigend*, den sie in dieser Hinsicht gezeigt haben,

die Auffassung vertretend, dass das Abkommen ausgewogen und umfassend ist und zum Ziel hat, die Krise in Mali in ihren politischen und institutionellen Dimensionen sowie in den Dimensionen der Regierungsführung, der Sicherheit, der Entwicklung und der Aussöhnung anzugehen, unter Achtung der Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit des malischen Staates,

unterstreichend, dass die vollständige und wirksame Durchführung des Abkommens, die unter malischer Führung und Eigenverantwortung erfolgen muss, Aufgabe der Regierung Malis und der Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ ist



und dass sie entscheidend zu einem dauerhaften Frieden in Mali beitragen wird, da dabei die Lehren aus früheren Friedensabkommen berücksichtigt werden,

in Würdigung der Rolle Algeriens und der anderen Mitglieder des internationalen Vermittlungsteams bei der Erleichterung des innermalischen Dialogs, der zur Unterzeichnung des Abkommens durch die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ führte, *unter Begrüßung* der Unterzeichnung des Abkommens durch die Mitglieder des internationalen Vermittlungsteams und *mit der Aufforderung* an die Mitglieder des „Comité de suivi de l’Accord“ (Komitee für Folgemaßnahmen zu dem Abkommen) und die anderen maßgeblichen internationalen Partner, die Durchführung des Abkommens zu unterstützen und sich zur Unterstützung eines dauerhaften Friedens in Mali weiter eng abzustimmen,

unter Betonung der Notwendigkeit klarer, detaillierter und konkreter Aufsichtsmechanismen zur Unterstützung der Durchführung des Abkommens, namentlich über das Komitee für Folgemaßnahmen zu dem Abkommen und seine vier Unterkomitees für politische und institutionelle Fragen, Verteidigung und Sicherheit, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung sowie Aussöhnung, Gerechtigkeit und humanitäre Fragen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Verstöße der malischen Parteien gegen die Waffenruhe in Mali, die zu Verlusten an Menschenleben, einschließlich von Zivilpersonen, und zu Vertreibungen geführt und den Friedensprozess untergraben haben, *unter Begrüßung* der von der Regierung Malis und der Koalition bewaffneter Gruppen „Coordination“ am 5. Juni 2015 unterzeichneten „Arrangement sécuritaire pour une cessation des hostilités“ (Sicherheitsvereinbarung zur Einstellung der Feindseligkeiten) und *unter Hinweis* auf die Waffenruhevereinbarung vom 23. Mai 2014 und die Erklärungen über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 19. Februar 2015 und 24. Juli 2014, die von den malischen Parteien unterzeichnet wurden,

mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali und für die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA), die den malischen Behörden und dem malischen Volk bei ihren Bemühungen behilflich sind, ihrem Land auf Dauer Frieden und Sicherheit zu bringen, und *unter Hinweis* auf die Erarbeitung der Strategie der MINUSMA zum Schutz von Zivilpersonen, eingedenk der Hauptverantwortung der malischen Behörden für den Schutz der Bevölkerung,

in Würdigung des Beitrags der Länder, die Truppen und Polizei für die MINUSMA stellen, *mit dem Ausdruck seiner Hochachtung* für die Friedenssicherungskräfte, die hier ihr Leben riskieren, *unter nachdrücklicher Verurteilung* der Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und *unterstreichend*, dass gezielte Angriffe auf Friedenssicherungskräfte Kriegsverbrechen nach dem Völkerrecht darstellen können,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über den langsamen Verlauf der Dislozierung des Personals und der Ausrüstung der MINUSMA, der sie seit ihrer Einrichtung mit seiner Resolution 2100 (2013) vom 25. April 2013 ernsthaft daran hindert, ihr Mandat vollständig durchzuführen, und *unter Begrüßung* der Anstrengungen des Generalsekretärs, die Dislozierung von Truppen und Ausrüstung zu beschleunigen und eine angemessene Schulung bereitzustellen, um die Sicherheit des Personals der MINUSMA in einem komplexen Sicherheitsumfeld, das unter anderem durch asymmetrische Bedrohungen gekennzeichnet ist, namentlich den Einsatz von Minen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, zu verbessern,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Aktivitäten terroristischer Organisationen in Mali und der Sahel-Region, namentlich von Al-Qaida im islamischen Maghreb, Ansar Ed-dine und der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika, die nach wie vor

in Mali operieren und eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region und darüber hinaus darstellen, sowie der von terroristischen Gruppen im Norden Malis und in der Region begangenen Menschenrechtsverletzungen und Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kinder,

betonend, dass der Terrorismus nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt werden kann, bei dem alle Staaten und die regionalen und internationalen Organisationen sich aktiv beteiligen und zusammenarbeiten, um die terroristische Bedrohung einzudämmen, zu schwächen und zu isolieren, und *erneut erklärend*, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll,

unter Hinweis auf die Aufnahme der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika, der Organisation Al-Qaida im islamischen Maghreb, Ansar Eddines und ihres Anführers Iyad Ag Ghali sowie Al-Murabituns in die von dem Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) aufgestellte Al-Qaida-Sanktionsliste und *erneut seine Bereitschaft bekundend*, im Rahmen des genannten Regimes Sanktionen gegen weitere Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu verhängen, die mit Al-Qaida und anderen gelisteten Einrichtungen und Personen, einschließlich Al-Qaidas im islamischen Maghreb, der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika, Ansar Eddines und Al-Murabituns, verbunden sind, im Einklang mit den festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste,

die Maßnahmen *begrüßend*, die die französischen Truppen auf Ersuchen der mali-schen Behörden weiter zur Abschreckung der terroristischen Bedrohung im Norden Malis durchführen,

zunehmend *besorgt* über die grenzüberschreitende Dimension der terroristischen Bedrohung in der Sahel-Region, *unterstreichend*, wie wichtig es ist, in dieser Hinsicht regionale Eigenverantwortung zu übernehmen und regional zu reagieren, in diesem Zusammenhang *unter Begrüßung* der Einrichtung der Gruppe der Fünf für den Sahel (G5 Sahel) und des Prozesses von Nouakchott über die Stärkung der Sicherheitszusammenarbeit und die Operationalisierung der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur in der Sahel-Sahara-Region sowie der Zusage der führenden afrikanischen Politiker auf dem Gipfeltreffen von Malabo am 26. und 27. Juni 2014 und der von der Afrikanischen Union unternommenen Schritte zur Operationalisierung der Afrikanischen Kapazität für sofortige Krisenreaktion und die Maßnahmen *begrüßend*, die die französischen Truppen durchführen, um die Mitgliedstaaten der G5 Sahel bei der Verstärkung der regionalen Zusammenarbeit zur Terrorismusbekämpfung zu unterstützen,

nach wie vor besorgt über die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität in der Sahel-Region ausgehenden ernststen Bedrohungen, insbesondere Waffen-, Drogen- und Menschenhandel, und über ihre in einigen Fällen zunehmenden Verbindungen zum Terrorismus, *unter Hervorhebung* der Verantwortung der Länder in der Region, gegen diese Bedrohungen vorzugehen, und *unter Begrüßung* der stabilisierenden Wirkung der internationalen Präsenz in Mali, einschließlich der MINUSMA,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Fälle von Entführungen und Geiselnahmen, die mit dem Ziel begangen werden, Mittel zu beschaffen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, *von neuem seine Entschlossenheit bekundend*, Entführungen und Geiselnahmen in der Sahel-Region im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht zu verhindern, *unter Hinweis* auf seine Resolution 2133 (2014) und insbesondere seine Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, zu verhindern, dass Terroristen unmittelbar oder mittelbar von Lösegeldzahlungen oder politischen Zugeständnissen profitieren, und die sichere Freilassung von Geiseln zu erwirken, und in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf das von dem Globalen Fo-

rum Terrorismusbekämpfung veröffentlichte Memorandum von Algier über bewährte Verfahren zur Verhütung von Entführungen zur Erpressung von Lösegeld durch Terroristen und zur Beseitigung der damit verbundenen Vorteile,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller Menschenrechtsübergriﬀe und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere der außergerichtlichen und summarischen Hinrichtungen, der willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen und der Misshandlung von Gefangenen, der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt sowie der Tötungen und Verstümmelungen, der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, *mit der Aufforderung* an alle Parteien, den zivilen Charakter von Schulen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu achten und die rechtswidrige und willkürliche Inhaftierung von Kindern zu beenden, und *mit der Aufforderung* an alle Parteien, diesen Verstößen und Rechtsverletzungen ein Ende zu setzen und ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht nachzukommen,

in dieser Hinsicht *erneut erklärend*, dass alle diejenigen, die solche Handlungen begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass einige der im vorstehenden Absatz genannten Handlungen möglicherweise Verbrechen nach dem Römischen Statut darstellen, *davon Kenntnis nehmend*, dass die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs am 16. Januar 2013 aufgrund der Unterbreitung durch die Übergangsbehörden Malis vom 13. Juli 2012 Ermittlungen wegen der seit Januar 2012 im Hoheitsgebiet Malis angeblich begangenen Verbrechen aufgenommen hat, und *unter Hinweis* darauf, wie wichtig die Unterstützung des Gerichtshofs und die Zusammenarbeit mit ihm durch alle betroffenen Parteien sind,

betonend, dass alle Parteien die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit wahren und achten müssen, um die fortgesetzte Bereitstellung humanitärer Hilfe, die Sicherheit der Zivilpersonen, die Hilfe erhalten, und die Sicherheit des in Mali tätigen humanitären Personals zu gewährleisten, und *hervorhebend*, wie wichtig es ist, dass die humanitäre Hilfe auf der Grundlage der Bedürfnisse bereitgestellt wird,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte ziviler malischer Kontrolle und Aufsicht unterstehen und weiter konsolidiert werden, um die langfristige Sicherheit und Stabilität Malis zu gewährleisten und das Volk von Mali zu schützen,

in Würdigung der Rolle der Ausbildungsmission der Europäischen Union in Mali (EUTM Mali) bei der Ausbildung und Beratung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich ihres Beitrags zur Stärkung der Zivilgewalt und der Achtung der Menschenrechte, und der Rolle der Mission der Europäischen Union für Kapazitätsaufbau (EUCAP Sahel Mali) bei der strategischen Beratung und Ausbildung der Polizei, der Gendarmerie und der Nationalgarde in Mali,

mit der Aufforderung an die malischen Behörden, den Sofort- und Langzeitbedarf in den Bereichen Sicherheit, Reform der Regierungsführung, Entwicklung und humanitäre Fragen zu decken, um die Krise in Mali beizulegen, und sicherzustellen, dass das Abkommen zu einem konkreten Nutzen für die lokalen Bevölkerungsgruppen führt, namentlich durch die in dem Abkommen dargelegten vorrangigen Projekte, die internationale Gemeinschaft *auffordernd*, in dieser Hinsicht breite Unterstützung zu leisten, und *betonend*, dass diese internationalen Anstrengungen besser abgestimmt werden müssen,

die Beiträge *würdigend*, die nach der im Mai 2013 in Brüssel abgehaltenen Geberkonferenz und zu dem Konsolidierten Hilfsappell für Mali 2015 bereits geleistet wurden, und alle Mitgliedstaaten und sonstigen Geber *nachdrücklich auffordernd*, großzügige Beiträge für humanitäre Einsätze zu leisten,

nach wie vor ernsthaft besorgt über die anhaltende gravierende Nahrungsmittel- und humanitäre Krise in Mali und über die herrschende Unsicherheit, die den humanitären Zugang behindert und die durch die Anwesenheit bewaffneter Gruppen, terroristischer und krimineller Netzwerke und deren Aktivitäten, das Vorhandensein von Landminen sowie die fortgesetzte Verbreitung von Waffen aus der Region selbst und von außerhalb, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität der Staaten in dieser Region bedroht, noch verschlimmert wird, und die Angriffe auf humanitäres Personal *verurteilend*,

feststellend, dass die Situation in Mali nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Rahmen für Frieden und Aussöhnung und die Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali

1. *fordert* die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plattform“ und „Coordination“ *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen für Frieden und Aussöhnung in Mali nachzukommen, und *fordert* sie in dieser Hinsicht *ferner nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin konstruktiv mit nachhaltigem politischem Willen und in redlicher Absicht zu engagieren, um die vollständige und wirksame Durchführung des Abkommens zu erreichen;

2. *fordert* die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plattform“ und „Coordination“ *nachdrücklich auf*, die Waffenruhevereinbarung vom 23. Mai 2014, die Sicherheitsvereinbarung zur Einstellung der Feindseligkeiten vom 5. Juni 2015 und die Erklärungen über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 19. Februar 2015 und 24. Juli 2014 sofort und uneingeschränkt zu achten und einzuhalten;

3. *bekundet* seine Bereitschaft, zielgerichtete Sanktionen gegen diejenigen zu erwägen, die Handlungen vornehmen, die die Durchführung des Abkommens behindern oder gefährden, diejenigen, die die Feindseligkeiten wiederaufnehmen und gegen die Waffenruhe verstoßen, sowie diejenigen, die die MINUSMA angreifen oder sie bedrohen;

4. *verlangt*, dass alle bewaffneten Gruppen in Mali ihre Waffen niederlegen, die Feindseligkeiten einstellen, die Anwendung von Gewalt ablehnen, alle Beziehungen zu terroristischen Organisationen abbrechen und die Einheit und territoriale Unversehrtheit des malischen Staates bedingungslos anerkennen;

5. *fordert* die malischen Behörden *nachdrücklich auf*, die Straflosigkeit weiter zu bekämpfen und in dieser Hinsicht dafür zu sorgen, dass alle diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -übergrieffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich sexueller Gewalthandlungen, begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden, und *fordert* die malischen Behörden *außerdem nachdrücklich auf*, im Einklang mit den Verpflichtungen Malis nach dem Römischen Statut weiterhin mit dem Internationalen Strafgerichtshof zusammenzuarbeiten;

6. *fordert* alle Parteien in Mali *nachdrücklich auf*, bei der Entsendung und der Tätigkeit der MINUSMA voll zu kooperieren, insbesondere indem sie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der MINUSMA mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Hoheitsgebiet Malis gewährleisten, damit die MINUSMA ihr Mandat uneingeschränkt durchführen kann;

7. *ersucht* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali, auch weiterhin seine Guten Dienste einzusetzen und insbesondere eine Schlüsselrolle bei der Unterstützung und Beaufsichtigung der Durchführung des Abkommens durch die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plattform“ und „Coordination“ zu übernehmen;

men, namentlich indem er das Sekretariat des Komitees für Folgemaßnahmen zu dem Abkommen leitet, und insbesondere den malischen Parteien bei der Festlegung und Priorisierung der Durchführungsschritte behilflich zu sein, im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens und der nachstehenden Ziffer 14 b) und c), und *bekräftigt* seine Absicht, die Durchführung des Abkommens zu erleichtern, zu unterstützen und genau zu verfolgen;

8. *fordert* die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ *nachdrücklich auf*, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und sich mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali und der MINUSMA abzustimmen, insbesondere bei der Durchführung des Abkommens;

9. *fordert* die Mitglieder des Komitees für Folgemaßnahmen zu dem Abkommen und die anderen maßgeblichen internationalen Partner *auf*, die Durchführung des Abkommens zu unterstützen und ihre diesbezüglichen Anstrengungen mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali und der MINUSMA abzustimmen, und *anerkennt* die Rolle des Komitees bei der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den malischen Parteien;

10. *legt* der Regierung Malis *nahe*, die erforderlichen Maßnahmen zur wirksamen Durchführung des Abkommens zu ergreifen, einschließlich politischer und institutioneller Reformen;

11. *fordert* alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die regionalen, bilateralen und multilateralen Partner *auf*, die erforderliche technische und finanzielle Unterstützung zu leisten, um zur Durchführung des Abkommens beizutragen, insbesondere seiner Bestimmungen zur sozioökonomischen und kulturellen Entwicklung;

Mandat der MINUSMA

12. *beschließt*, das Mandat der MINUSMA im Rahmen der genehmigten Truppenhöchststärke von 11.240 Soldaten, darunter mindestens 40 Militärbeobachter zur Überwachung und Beaufsichtigung der Einhaltung der Waffenruhe sowie Reservebataillone, die schnell innerhalb des Landes verlegt werden können und 1.440 Polizisten bis zum 30. Juni 2016 zu verlängern;

13. *ermächtigt* die MINUSMA, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr Mandat im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten durchzuführen;

14. *beschließt*, dass die MINUSMA die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird:

a) Waffenruhe

die Durchführung der Waffenruhevereinbarungen und der vertrauensbildenden Maßnahmen durch die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ zu unterstützen, zu überwachen und zu beaufsichtigen, nach Bedarf lokale Mechanismen zu konzipieren und zu unterstützen mit dem Ziel, diese Vereinbarungen und Maßnahmen zu konsolidieren, sowie dem Sicherheitsrat über alle Verstöße gegen die Waffenruhe Bericht zu erstatten, im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens, insbesondere Teil III und Anhang 2;

b) Unterstützung für die Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali

i) die Durchführung der nach dem Abkommen, insbesondere dessen Teil II, vorgesehenen politischen und institutionellen Reformen zu unterstützen;

ii) die Durchführung der in dem Abkommen vorgesehenen Verteidigungs- und Sicherheitsmaßnahmen zu unterstützen und namentlich die Einhaltung der Waffen-

ruhe zu unterstützen, zu überwachen und zu beaufsichtigen, die Kantonierung, Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der bewaffneten Gruppen sowie die schrittweise Rückverlegung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, insbesondere im Norden Malis, zu unterstützen, unter Berücksichtigung der Sicherheitsbedingungen, und in enger Zusammenarbeit mit den anderen in diesen Bereichen tätigen bilateralen Partnern, Gebern und internationalen Organisationen, namentlich der Europäischen Union, die internationalen Anstrengungen zum Wiederaufbau des malischen Sicherheitssektors zu koordinieren, innerhalb des durch das Abkommen, insbesondere dessen Teil III und Anhang 2, festgelegten Rahmens;

iii) die Durchführung der Aussöhnung und Gerechtigkeit betreffenden Maßnahmen des Abkommens, insbesondere in Teil V, namentlich die Einsetzung einer internationalen Untersuchungskommission, in Absprache mit den Parteien zu unterstützen;

iv) im Rahmen ihrer Mittel und innerhalb ihrer Einsatzgebiete die Abhaltung inklusiver, freier, fairer und transparenter Kommunalwahlen zu unterstützen, namentlich durch die Bereitstellung der entsprechenden logistischen und technischen Hilfe und wirksame Sicherheitsregelungen, im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens;

c) *Gute Dienste und Aussöhnung*

durch Gute Dienste, Vertrauensbildung und Moderation auf nationaler und lokaler Ebene den auf Aussöhnung und sozialen Zusammenhalt gerichteten Dialog mit und zwischen allen Interessenträgern zu unterstützen und die vollständige Durchführung des Abkommens durch die Regierung Malis und die Koalitionen bewaffneter Gruppen „Plateforme“ und „Coordination“ zu fördern und zu unterstützen, unter anderem durch die Förderung der Mitwirkung der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen- sowie Jugendorganisationen;

d) *Schutz von Zivilpersonen und Stabilisierung*

i) unbeschadet der Hauptverantwortung der malischen Behörden Zivilpersonen vor unmittelbar drohender körperlicher Gewalt zu schützen;

ii) zur Unterstützung der malischen Behörden die wichtigsten Bevölkerungszentren und andere Gebiete, in denen Zivilpersonen Gefahren ausgesetzt sind, zu stabilisieren, namentlich im Norden Malis, einschließlich durch Fernaufklärungseinsätze, und in diesem Zusammenhang von Bedrohungen abzuschrecken und aktive Schritte zu unternehmen, um die Rückkehr bewaffneter Elemente in diese Gebiete zu verhindern;

iii) Frauen und Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, spezifischen Schutz zu gewähren, einschließlich durch Kinderschutz- und Frauenschutzberater, und den Bedürfnissen der Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in bewaffneten Konflikten Rechnung zu tragen;

iv) den malischen Behörden bei der Beseitigung und Zerstörung von Minen und anderen Sprengkörpern und bei der Verwaltung der Bestände an Waffen und Munition behilflich zu sein;

e) *Förderung und Schutz der Menschenrechte*

i) den malischen Behörden bei ihren Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein und soweit möglich und angebracht

die malischen Behörden unbeschadet ihrer Verantwortlichkeiten dabei zu unterstützen, diejenigen, die für schwere Menschenrechtsübergriffe oder -verletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Mali, verantwortlich sind, vor Gericht zu stellen, unter Berücksichtigung dessen, dass die Übergangsbehörden Malis die seit Januar 2012 in ihrem Land herrschende Situation dem Internationalen Strafgerichtshof unterbreitet haben;

ii) in ganz Mali begangene Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, namentlich Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern und sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten, zu beobachten, untersuchen zu helfen und dem Sicherheitsrat und gegebenenfalls der Öffentlichkeit Bericht zu erstatten und zu den Maßnahmen zur Verhütung solcher Rechtsverletzungen und Verstöße beizutragen;

f) *Humanitäre Hilfe und Projekte zur Stabilisierung*

i) in Unterstützung der malischen Behörden dazu beizutragen, ein sicheres Umfeld für die sichere, unter ziviler Führung und im Einklang mit humanitären Grundsätzen erfolgende Erbringung humanitärer Hilfe und für die freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge in Sicherheit und Würde oder ihre Integration vor Ort oder Neuansiedlung in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu schaffen;

ii) in Unterstützung der malischen Behörden zur Schaffung eines sicheren Umfelds für Projekte beizutragen, die auf die Stabilisierung des Nordens Malis zielen, namentlich Projekte mit rascher Wirkung;

g) *Schutz und Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen*

das Personal, insbesondere das uniformierte Personal, die Einrichtungen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

h) *Unterstützung für die Erhaltung des Kulturguts*

den malischen Behörden nach Bedarf und soweit durchführbar dabei behilflich zu sein, die kulturellen und historischen Stätten in Mali in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vor Angriffen zu schützen;

Dislozierung und Kapazitäten der MINUSMA

15. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, unter anderem durch die volle Nutzung bestehender Befugnisse und nach seinem Ermessen, damit die MINUSMA ohne weitere Verzögerung ihre volle Einsatzfähigkeit erreicht;

16. *ersucht* den Generalsekretär, alle zusätzlichen geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und Grundversorgung des Personals der MINUSMA, insbesondere des uniformierten Personals, zu verbessern, namentlich durch die Verbesserung der nachrichtendienstlichen Kapazitäten der MINUSMA, die Bereitstellung von Ausbildung und Ausrüstung für Maßnahmen gegen Sprengvorrichtungen, die Mobilisierung ausreichender militärischer Kapazitäten zur Sicherung der logistischen Versorgungswege der MINUSMA sowie effektivere Verfahren für den Abtransport von Toten und Verletzten und medizinische Evakuierungen, und so die MINUSMA in die Lage zu versetzen, ihr

Mandat in einem komplexen Sicherheitsumfeld, das unter anderem durch asymmetrische Bedrohungen gekennzeichnet ist, wirksam durchzuführen;

17. *fordert* die Länder, die Truppen und Polizei für die MINUSMA stellen, *nachdrücklich auf*, die Beschaffung und die Auslieferung der noch ausstehenden kontingenteigenen Ausrüstung zu beschleunigen, *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, Truppen und Polizei bereitzustellen, die über ausreichende Fähigkeiten, Ausbildung und Ausrüstung, samt Unterstützungsmitteln, für das spezifische Einsatzumfeld verfügen, damit die MINUSMA ihr Mandat erfüllen kann, und *begrüßt* die Hilfe, die die Mitgliedstaaten den Ländern, die Truppen und Polizei für die MINUSMA stellen, in dieser Hinsicht gewähren;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungs- und sonstigen Güter, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der MINUSMA bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch aus und nach Mali verbracht werden können, um die rasche und kosteneffiziente logistische Versorgung der MINUSMA zu erleichtern;

19. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, das Konzept der Mission weiter zu überprüfen, um die positive Wirkung der Ressourcen der MINUSMA zu maximieren, und *ersucht* den Generalsekretär, ihn über die Umsetzung des Konzepts unterrichtet zu halten;

Querschnittsfragen des Mandats der MINUSMA

20. *ersucht* die MINUSMA, ihre Kontakte zur Zivilbevölkerung sowie ihre Kommunikation mit den malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräften weiter zu verstärken, unter anderem durch die Entwicklung einer wirksamen Kommunikationsstrategie und den Ausbau der Hörfunkaktivitäten der MINUSMA, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekannt zu machen und das Verständnis dafür zu erhöhen;

21. *ersucht* die MINUSMA, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte bereitgestellt wird;

22. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die MINUSMA die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat über Fälle solchen Fehlverhaltens voll unterrichtet zu halten;

23. *ersucht* die MINUSMA, im Rahmen ihres gesamten Mandats geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsfrage umfassend Rechnung zu tragen und den malischen Behörden dabei behilflich zu sein, die volle und wirksame Mitwirkung, Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Ebenen und zu einem frühen Zeitpunkt der Stabilisierungsphase, einschließlich bei der Reform des Sicherheitssektors und den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, sowie bei der Aussöhnung und in den Wahlprozessen zu gewährleisten, und *ersucht* die MINUSMA ferner, den Parteien dabei behilflich zu sein, die volle und aktive Mitwirkung von Frauen an der Durchführung des Abkommens sicherzustellen;

24. *ersucht* die MINUSMA, im Rahmen ihres gesamten Mandats dem Kinderschutz als Querschnittsfrage umfassend Rechnung zu tragen und den malischen Behörden dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, dass dem Schutz der Rechte der Kinder Rechnung getragen wird, unter anderem in den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und bei der Reform des Sicherheitssektors, um den Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern ein Ende zu setzen und sie zu verhindern;

25. *ersucht* die MINUSMA, bei der Erfüllung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben die Umweltauswirkungen ihrer Einsätze zu berücksichtigen und in diesem Zusammenhang diese Auswirkungen je nach Bedarf und im Einklang mit den anwendbaren und einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen unter Kontrolle zu halten und in der Nähe kultureller und historischer Stätten achtsam vorzugehen;

Zusammenarbeit zwischen den Missionen in Westafrika

26. *ermächtigt* den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Zusammenarbeit zwischen den Missionen, namentlich zwischen der MINUSMA, der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, und die entsprechende Verlegung von Truppen und deren Material von anderen Missionen der Vereinten Nationen zur MINUSMA sicherzustellen, unter der Bedingung, dass i) der Rat unterrichtet wird und seine Genehmigung erteilt, namentlich in Bezug auf den Umfang und die Dauer der Verlegung, ii) die truppenstellenden Länder ihre Zustimmung erteilen und iii) die Sicherheitslage am Einsatzort dieser Missionen der Vereinten Nationen es erlaubt und die Erfüllung ihres jeweiligen Mandats nicht beeinträchtigt wird, und *regt* in dieser Hinsicht weitere Schritte *an*, um die Zusammenarbeit zwischen den Missionen in der westafrikanischen Region zu verstärken, soweit notwendig und durchführbar, und darüber gegebenenfalls einen Bericht zur Prüfung vorzulegen;

Mandat der französischen Truppen

27. *ermächtigt* die französischen Truppen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten und unter Einsatz aller erforderlichen Mittel bis zum Ablauf des in dieser Resolution genehmigten Mandats der MINUSMA unterstützend einzugreifen, wenn Elemente der MINUSMA unmittelbar und ernsthaft bedroht sind und der Generalsekretär um eine solche Unterstützung ersucht, und *ersucht* Frankreich, dem Rat über die Durchführung dieses Mandats in Mali Bericht zu erstatten und seine Berichterstattung mit der in Ziffer 35 genannten Berichterstattung des Generalsekretärs abzustimmen;

Beitrag der G5 Sahel und der Afrikanischen Union

28. *ermutigt* die Mitgliedstaaten der Sahel-Region, die Bekämpfung der wiederkehrenden Bedrohungen im Sahel, einschließlich des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und anderer illegaler Aktivitäten wie Drogenhandel, besser zu koordinieren, *begrüßt* die Anstrengungen der Mitgliedstaaten der Sahel-Region, die Grenzsicherung und die regionale Zusammenarbeit zu stärken, namentlich über die G5 Sahel und den Prozess von Nouakchott über die Stärkung der Sicherheitszusammenarbeit und die Operationalisierung der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur in der Sahel-Sahara-Region, sowie die Zusage der führenden afrikanischen Politiker auf dem Gipfeltreffen von Malabo am 26. und 27. Juni 2014 und die von der Afrikanischen Union unternommenen Schritte zur Operationalisierung der Afrikanischen Kapazität für sofortige Krisenreaktion und *legt* den Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union *nahe*, substantielle Zusagen für die Afrikanische Kapazität für sofortige Krisenreaktion zu mobilisieren;

Internationale Zusammenarbeit betreffend den Sahel

29. *fordert* alle Mitgliedstaaten, namentlich die Sahel-, westafrikanischen und Maghreb-Staaten, sowie die regionalen, bilateralen und multilateralen Partner *auf*, ihre Koordinierung zu verstärken, um inklusive und wirksame Strategien zur umfassenden und integrierten Bekämpfung der Aktivitäten terroristischer Gruppen, die Grenzen überschreiten und in der Sahel-Region sichere Zufluchtsorte suchen, namentlich von Al-Qaida im is-

lamischen Maghreb, der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika, von Ansar Eddine und von Al-Murabitun, und zur Verhütung der Ausbreitung dieser Gruppen zu entwickeln sowie die Verbreitung aller Waffen und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität einzuschränken;

30. *fordert erneut* die im Benehmen mit Regionalorganisationen vorzunehmende rasche und wirksame Umsetzung von regionalen Strategien im Bereich der Sicherheit, der Regierungsführung, der Entwicklung, der Menschenrechte und der humanitären Fragen, wie der Integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel, und *erinnert* in dieser Hinsicht an die Guten Dienste der Sondergesandten für den Sahel zur Verstärkung der regionalen und interregionalen Zusammenarbeit in enger Abstimmung mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika;

Beitrag der Europäischen Union

31. *fordert* die Europäische Union, namentlich ihren Sonderbeauftragten für den Sahel und ihre Missionen EUTM Mali und EUCAP Sahel Mali, *auf*, sich eng mit der MINUSMA und den anderen bilateralen Partnern Malis abzustimmen, die den malischen Behörden bei der Reform des Sicherheitssektors behilflich sind, wie in dem Abkommen vorgesehen und entsprechend Ziffer 14 b) ii) dieser Resolution;

Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen

32. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, den nach dem humanitären Völkerrecht bestehenden Verpflichtungen zur Achtung und zum Schutz des humanitären Personals und der humanitären Einrichtungen und Hilfssendungen nachzukommen und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den humanitären Akteuren den vollen, sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfslieferungen an alle Bedürftigen zu gestatten und zu erleichtern, unter Achtung der Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe und des anwendbaren Völkerrechts;

33. *erklärt erneut*, dass die malischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen in Mali tragen, *verweist ferner* auf seine Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1674 (2006), 1738 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1612 (2005), 1882 (2009), 1998 (2011), 2068 (2012), 2143 (2014) und 2225 (2015) über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010), 2106 (2013) und 2122 (2013) über Frauen und Frieden und Sicherheit, und *fordert* die MINUSMA und alle Militärkräfte in Mali *auf*, sie zu berücksichtigen und das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht einzuhalten, *verweist* darauf, wie wichtig eine Ausbildung auf diesen Gebieten ist, und *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, die von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats am 7. Juli 2014 verabschiedeten Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in Mali umzusetzen;

Kleinwaffen und leichte Waffen

34. *fordert* die malischen Behörden *auf*, mit Unterstützung der MINUSMA, entsprechend Ziffer 14, und der internationalen Partner gegen das Problem der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit anzugehen, im Einklang mit dem Übereinkommen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material und dem Aktionsprogramm der Vereinten Nationen über Kleinwaffen und leichte

Waffen, mit dem Ziel, die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnete oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen zu gewährleisten, und *betont* ferner, wie wichtig die vollständige Durchführung seiner Resolutionen 2017 (2011), 2117 (2013) und 2220 (2015) ist;

Berichte des Generalsekretärs und Überprüfung des Mandats

35. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle drei Monate nach Verabschiedung dieser Resolution über die Durchführung dieser Resolution und dabei insbesondere über den Stand der Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali und die diesbezüglichen Unterstützungsbemühungen der MINUSMA Bericht zu erstatten;

36. *erklärt* seine Absicht, nach Bedarf, insbesondere im Lichte der Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens, eine Überprüfung des Mandats der MINUSMA vor dem 30. Juni 2016 zu erwägen;

37. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
